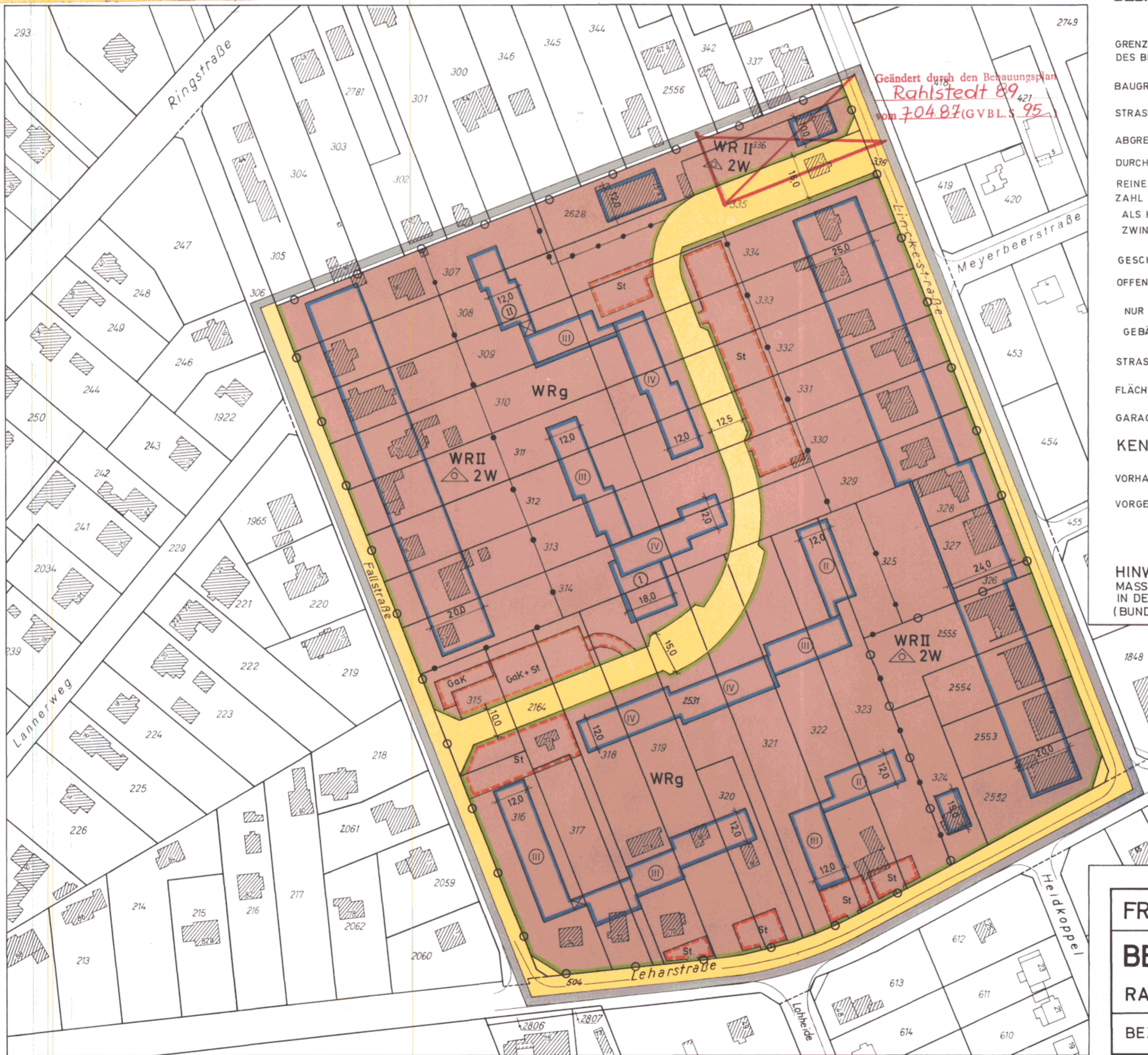


# RAHLSTEDT 53

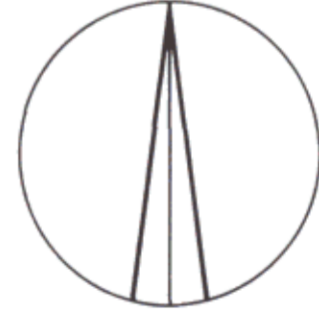


## BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 53

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II
- ZWINGEND z.B. IV
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- OFFENE BAUWEISE o
- NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN 2W
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE St
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE GaK
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET

**HINWEIS**  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan  
 vom 25. November 1969



- § 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Nördlich der geplanten Straße sind im reinen Wohngebiet geschlossener Bauweise auf den Flurstücken 314, 319 und 2531 der Gemarkung Meiendorf Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets zulässig.
  2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

RAHLSTEDT 53

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 526

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

Feldvergleich vom April 1968  
 Kataster- und Vermessungsamt

KBL 7244B4  
 Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 Hamburg 56, St.-Altenstraße 3  
 Ruf 571 100

Archiv Nr. 23466 A

Offtrock: Vermessungsamt Hamburg 1969

**Verordnung  
über den Bebauungsplan Rahlstedt 53**

Vom 25. November 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 53 für den Geltungsbereich Fallstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 307 und 2628 der Gemarkung Meiendorf — Linckestraße — Lehárstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Nördlich der geplanten Straße sind im reinen Wohngebiet geschlossener Bauweise auf den Flurstücken 314, 319 und 2531 der Gemarkung Meiendorf Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. November 1969.